

Ausführungsbestimmungen für Werbung auf der Spielkleidung (AB 1)

Stand: Juli 2018

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Werbefläche.....	1
§ 3 Werbung auf der Trikotvorderseite	2
§ 4 Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose.....	2
§ 5 Nachweis	2
§ 6 Schiedsrichtern und -assistenten	2
§ 7 Vereinbarungen	2
§ 8 Schlussbestimmung.....	3

§ 1 Allgemeines

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Sie darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.
2. Die Werbung für starke - bei Junioren-Mannschaften für jegliche - Alkoholika oder für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Tabakwaren ist, ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die Finalspiele der Verbandspokalwettbewerbe. Hier kann das Präsidium eine gesonderte Regelung erlassen.
3. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig. Dem Antrag auf Genehmigung muss eine Vorlage in Originalgröße und -farbe beigelegt werden.
4. Die Genehmigung beschränkt sich jeweils auf die aktiven Herren- und Frauenmannschaften, Senioren- und Juniorenmannschaften. Somit ist in den vorgenannten Bereichen jeweils nur eine Genehmigung pro Werbepartner oder Produkt erforderlich.
5. Eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft kann sowohl mit genehmigter Werbung des federführenden als auch eines beteiligten Vereins spielen.

§ 2 Werbefläche

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite, ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots und die rechte Vorderseite der Hose.

Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrichtungsgegenständen ist verboten.

2. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 400 cm², die des Trikotärmels und der Hose jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
3. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem auf dem Trikot nicht größer als 100 cm², auf der Hose nicht größer als 50 cm² und auf den Stutzen nicht größer als 25 cm² sein; es muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
4. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -assistenten oder die Zuschauer wirken.
5. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Trikot (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 16 cm²) sowie den Torwandschuhen (höchstens 5 cm²).
6. Alle Spieler, auch der Torwart, müssen die gleiche Werbung tragen. Ein Torwarttrikot ohne Werbung ist jedoch erlaubt.

§ 3 Werbung auf der Trikotvorderseite

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf für eine unbegrenzte Zahl von Werbepartnern oder deren Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.
2. Für jeden Werbeträger ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Entsprechendes gilt für mehrere Produkte desselben Herstellers.
3. Die Genehmigung erfolgt unbefristet.

§ 4 Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose

1. Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor oder für Verbandszwecke zulässig.
2. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils spätestens bis zum 30.06. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein für seine betreffenden Mannschaften einen eigenen Werbepartner für die Ärmel-

und Hosenwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Ausgenommen hiervon sind die Finalsporte der Verbandspokalwettbewerbe. Hier kann das Präsidium eine gesonderte Regelung erlassen.

3. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres erteilt.

§ 5 Nachweis

Die Werbegenehmigung ist bei der Passkontrolle unaufgefordert vorzulegen. Die Nichtvorlage oder das Spielen ohne Werbegenehmigung zieht eine Meldung durch den Schiedsrichter und eine Bestrafung gemäß §§ 37, 54 RuVO nach sich.

§ 6 Schiedsrichtern und -assistenten

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -assistenten darf nicht mit Werbung versehen sein.

§ 7 Vereinbarungen

1. Verträge zwischen dem Verein und werbetreibenden Firmen dürfen nur mit ausdrücklichem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
2. Verträge zwischen Verein und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.
3. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Südbadische Fußballverband nicht zuständig.

§ 8 Schlussbestimmung

Im Übrigen sind die vom DFB erlassenen allgemein verbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu beachten.